

3.9 Luxemburg: *Fonds de Compensation (FDC)*

Der im Jahr 2004 gegründete luxemburgische Rentenreservefonds „Fonds de Compensation commune régime general de pension“ (kurz: Fonds de Compensation, FDC) ist eine öffentliche Einrichtung (Berberdick 2016). Seine Aufgabe ist es, die Reserven der staatlichen Rentenkasse zu verwalten. Er dient auch dem Ausgleich von Schocks auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der staatlichen Rentenversicherung. Jeder Arbeitnehmer in Luxemburg trägt mit seinen Sozialversicherungsbeiträgen zur staatlichen Rentenversicherung bei.

Ein Verwaltungsrat ist für das Management des FDC zuständig (Berberdick 2016). Regierung, Arbeitnehmer und Arbeitgeber benennen jeweils vier Mitglieder dieses Verwaltungsrats. Dessen Entscheidungen werden dem Minister für Soziale Sicherheit vorgelegt, der auf der Grundlage einer Empfehlung der Generalinspektion der Sozialversicherung (Inspection générale de la sécurité sociale, IGSS) entscheidet.

Im Jahr 2007 wurde ein spezialisiertes Investmentfonds-Unternehmen gegründet, die so genannte SICAV-FIS (SICAV: Société d'investissement à capital variable, FIS: Fonds d'investissement spécialisé). Das Unternehmen besteht aus 23 Teilfonds, die von verschiedenen Unternehmen verwaltet werden (Berberdick 2016).

Im Jahr 2011 beschloss der Verwaltungsrat des FDC eine sozialverantwortliche Investitionspolitik für seine Anlagestrategie (Berberdick 2016). Entsprechend dieser Strategie sollen Unternehmen, die die von Luxemburg unterzeichneten Normen und internationalen Konventionen (im Umweltbereich, Menschenrechte, Arbeitsrechte) nicht einhalten, von den Investitionen ausgeschlossen werden. Es wurde auf dieser Basis eine Ausschlussliste entwickelt, auf der unter anderem Unternehmen stehen, die im Bereich der Herstellung von Nuklearwaffen oder Landminen tätig sind (Berberdick 2016).

Die Finanzierung des allgemeinen Rentenversicherungssystems beruht in Luxemburg auf einem System der Lastenverteilung in zehnjährigen Deckungsperioden mit obligatorischer (gesetzlich vorgeschriebener) Bildung einer Ausgleichsrücklage, die das 1,5-fache der jährlichen Leistungen übersteigt (La Sécurité Sociale 2022). Die Lasten des allgemeinen Rentenversicherungssystems werden in erster Linie durch Beiträge gedeckt. Darüber hinaus kann das System auf Anlageerträge und einige andere Ressourcen zurückgreifen. Der Beitragssatz wird zu Beginn jedes Erfassungszeitraums so festgelegt, dass die Finanzierung des Systems während des gesamten Zeitraums gewährleistet ist. Der Gesamtbeitragssatz für die Deckungsperiode von 2013 bis 2022 beträgt 24 Prozent (La Sécurité Sociale 2022).

Seit 1978 ist der von den Versicherten und Arbeitgebern zu entrichtende Beitragssatz auf 16 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens festgelegt (La Sécurité Sociale 2022). Die Belastung wird zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch aufgeteilt. Ab 1985 übernimmt der Staat einen Teil der Beiträge. Der anfänglich steuerfinanzierte Staatsanteil von 7 Prozent im Jahr 1985 wurde jährlich um 0,2 Prozent erhöht und erreichte im Jahr 1990 ein Drittel der Beiträge (also einen Beitragssatz von 8 Prozent). Seitdem gilt der aktuelle Gesamtbeitragssatz von 24 Prozent.

Der Beitragssatz von 24 Prozent ermöglicht die Bildung von Rücklagen: Die Tatsache, dass der globale Beitragssatz, der derzeit bei 24 Prozent liegt und zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und dem Staat getragen wird, in der Vergangenheit regelmäßig über dem Gesamtverteilungssatz lag (d.h. dem Verhältnis zwischen den laufenden Ausgaben und den gesamten Beitragseinnahmen aus den ruhegehaltstfähigen Löhnen, Gehältern und Einnahmen), hat es dem